

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
DILEB Maschinenbau GmbH & Co. KG
Stand: November 2011**

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
2. Unsere sämtlichen Bestellungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung nachstehender Geschäftsbedingungen; diese sind Bestandteil aller unserer Angebote, Aufträge und Verträge über Warenlieferungen und sonstige Leistungen, auch in laufender Geschäftsverbindung. Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Wir erkennen sie auch dann nicht an, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Lieferbedingungen des Lieferanten angenommen.
3. Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Vorliegende Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Geschäftsbedingungen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

§ 2 Angebote, Aufträge, Preise

1. Angebote des Lieferanten sind verbindlich. Unsere Aufträge sind innerhalb von 8 Werktagen ab Auftragsdatum in Textform zu bestätigen; danach sind wir an unsere Aufträge nicht mehr gebunden. Abweichungen von unseren Aufträgen hat der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung deutlich zu kennzeichnen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen Bestätigung durch uns in Textform. Bei Mengenüber- oder -unterschreitungen ist unsere vorherige Zustimmung einzuholen.
2. Die in unseren Aufträgen ausgewiesenen Preise sind bindend. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport sind in diesen Preisen enthalten. Enthalten unsere Aufträge keine Preisangabe, so gilt der in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angegebene Preis erst mit unserer ausdrücklichen Bestätigung (in Textform) als vereinbart.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung unserer Aufträge getroffen werden, sind in Textform (z.B. E-Mail oder Fax) festzuhalten.

§ 3 Lieferung

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns angegebene Empfangsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile der Sitz unserer Gesellschaft. Das Risiko wegen Feuer, Diebstahl oder sonstigen Untergangs oder Verschlechterung der Ware trägt bis zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs der Lieferant; dieser hat sich gegen diese Risiken in angemessenem Umfang zu versichern.
3. Erkennt der Lieferant, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
4. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
5. Wenn der vereinbarte Termin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
6. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf unsere Ersatzansprüche wegen des Verzugs.
7. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der Empfangsstelle beim Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, das von ihm mitgelieferte Verpackungsmaterial auf seine Kosten zurückzunehmen bzw. zu entsorgen.
8. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. In der gesamten unseren Auftrag betreffenden Korrespondenz sowie in den Versandpapieren ist unsere Bestellnummer anzugeben.

Durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehende Kosten werden wir dem Lieferanten in Rechnung stellen.

§ 4 Rechnungserteilung, Zahlungen

1. Rechnungen sind mindestens in einfacher Ausfertigung zusammen mit einem Lieferscheinduplikat einzureichen. Zahlungsfristen laufen, sobald die Ware ordnungsgemäß eingegangen ist und uns eine Rechnung vorliegt. Rechnungen haben den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Vorschriften des UStG, zu entsprechen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
2. Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, unter Abzug von 2 % Skonto vom Brutto-Rechnungswert oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto, sofern Lieferfristen eingehalten werden und keine Beanstandungen an der Lieferung bzw. Leistung bestehen.
3. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware.
4. Bei Rechnungen nach Gewicht ist das von uns festgestellte Gewicht maßgebend, sofern nicht am Versandort amtlich verwogen wurde.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 5 Mängelrüge, Gewährleistung

1. Offene Mängel der Lieferung bzw. Leistung werden wir dem Lieferanten anzeigen, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
2. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung bzw. Leistung hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rücktritt, Minderung und/oder Schadensersatz, bleiben unberührt.
3. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien der maßgeblichen Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen.

Der Lieferant sichert insbesondere die Einhaltung aller von uns eventuell vorgegebenen technischen Daten und Qualitätsstandards zu. Sind im Einzelfall Abweichungen von den vorstehenden Vorgaben notwendig oder hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten im Übrigen wird durch unsere Zustimmung zu Änderungen nicht berührt.

4. Kommt der Lieferant seinen vorgenannten Gewährleistungsverpflichtungen innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr – unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

§ 6 Haftungsbeschränkungen

1. Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.
2. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Tätigkeit des Lieferanten zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, und zwar insoweit, als er durch die von ihm gelieferten Produkte oder Tätigkeiten verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Er hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen den Versicherungsnachweis erbringen.
3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand nach Abschluss des Vertrages bzw. während der Lieferzeit zu ändern. Dies gilt auch für die geringfügigsten Änderungen und auch dann, wenn die von uns im Einzelnen vorgeschriebenen bzw. die mit dem Lieferanten vereinbarten Spezifikationen, Abmessungen, Analysen, Rezepturen, Herstellungsverfahren usw. unverändert bleiben.

Solche Abweichungen sind erst nach unserer schriftlichen Zustimmungserklärung zulässig. Kommt der Lieferant diesen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so hat er für alle uns oder Dritten entstehenden Kosten aufzukommen, z.B. wegen Nachuntersuchungen, Gutachten, zusätzlichen Berechnungen, Nachbehandlungen, Ersatzlieferungen usw.

§ 7 Beigestellte Ware

1. Der Lieferant haftet uns für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen, insbesondere auch für Verlust oder Beschädigung von uns zur Lohnbearbeitung beigestellter Ware. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen sind wir unverzüglich zu unterrichten.
2. Die von uns beigestellten Materialien werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in der Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an den unter Verwendung unserer beigestellten Stoffe oder Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses werden. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte.

§ 8 Eigentum

1. An von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen oder Mustern behalten wir uns Eigentums-, gewerbliche Schutz- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unseres Auftrages zu verwenden. Sie unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
2. Das Eigentum an bestellter Ware geht auf uns mit der Übergabe der Ware über, sofern der Lieferant sich nicht ausdrücklich das Eigentum in Form eines einfachen Eigentumsvorbehaltes vorbehält; jedweder Form eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes wird jedoch hiermit widersprochen. Das Eigentum geht auch auf uns über, wenn der Lieferant die Ware für uns verwahrt.

§ 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung bzw. Leistung und/oder Benutzung der Liefergegenstände Patente und andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auf erste Anforderung auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

§ 10 Abtretung, Verpfändung

Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

§ 11 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Mitarbeiter sowie seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

§ 12 Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache, salvatorische Klausel

Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien aus der Lieferbeziehung ist Saarbrücken. Wir sind berechtigt, den Lieferanten unbeschadet dieser Gerichtsstandsvereinbarung an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen deutschem Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch. Dies gilt auch dann, wenn Verträge außer in Deutsch auch in einer anderen Vertragssprache abgefasst sind. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.